

Todes = Urtheil

des

Wilhelm H. *Arzt*

Eines 42. - jährig, von Amberg aus der Pfalz
gebürtig, Catholisch, verheyrateten Fragners,

Welcher vermög der über die mit ihm abgeführte Crimi-
nal- Inquisition bey dem alhiefig Kaiserl. Königl. Stadt- und
Land-gericht wider ihn geschöpft- und von Hochlöbl. Ri. De. Regierung
in Justiz- sachen bestätigten Erkenntnuß heute den 7. Junii 1754. vor
dem alhiefigen Schotten- thor auf der alldasigen Richt- stadt mit dem
Schwert von dem Leben zum Tod hingerichtet, und ihm zu-
gleich die rechte Hand abgehauen wird.

Innhalt seines Verbrechens.

Es ist dieser Wilhelm H. . . . aus dem Thur- pfälzischen,
nachdeme er allschon in seiner Kindheit von beyden Eltern
verwaiset worden, mit 13. Jahren seines Alters hieher
nacher Wien gekommen, allwo er anfänglich durch 6. Jahr
gedienet, sohin 3. Jahr lang die Baders- profession erlernet, in wel-
cher er nur noch etliche Wochen gehabt hätte, wornach er frey gespro-
chen worden wäre. Es hat aber dieser Mensch schon in seiner damali-
gen Jugend von einer dergestalt zornig- und Rach- gierigen Gemüts-
neigung sich einnehmen lassen, daß, da er kurz vor besagt- angeruckten
Ende seiner Lehr- zeit einstens von dem ihm vorgesezten Gesellen we-
gen späten Ausbleibens ganz gering abgestraft worden, er sogleich, an
demselben nachdrücklich sich zu rächen, den Vorsatz gefasset, auch da er hie-
rüber wegen dießfällig- ausgestossener Bedrohungen von seinem Lehr-
herm eine Ohr- seige bekommen, er von der Stelle aus der Bad- stube
davon gegangen, auf nächst- besten Werb- plas sich anwerben lassen,
sodann noch selbigen Tags als Recrut dahin zuruck gefehret, und sowol
den

den Gesellen, als seinen Lehr-herm selbst mit einem Stock geprügelt hat. Nachdem er nun hierauf gegen 10. Jahr lang, anfänglich als gemeiner Soldat, letztlich aber als Feld-wäbel gedienet, und sohin wegen eines zufälligen Schadens an seinem rechten Fuß als ein Invalid verabschiedet worden ist, hat er darauf alhier sich berehliget, und vorbeyläufig 9. Jahren ein kleines Fragnerey-gewerb auf dem Maria-hülfer-grund zu treiben angefangen, während welcher Zeit er sowol in seiner-vormalig-als anjese letzteren Wohnung allda, theils gegen seinem Ehe-weib, theils gegen denen Nachbars-und anderen Leuten des öfteren so unfriedlich sich aufgeföhret, daß er eben dessentwegen auf diesfälliges Beklagen seit einigen Jahren, seiner eigenen Geständnuß gemäß, zu dreyen malen bey dem Grund-gericht, einmal mit einem zwey-stündig-zwey mal aber mit 24-stündigen Arrest zu seiner verhofften Verbesserung billig abgestraft worden. Es hat aber dieses an ihm desto weniger gefruchtet, als er eben andurch, und zumalen er unter andern auch im Sommer vorigen Jahrs wegen mehrmaliger Unge-stümme von dem Grund-wacht-meister allda zu Verhaft abgehohlet, und bey dieser Gelegenheit seiner unbändigen Widersetzung halber ihm von diesem etwelche Stock-streiche beygebracht worden, von selbiger Stund an einen fürwährenden Haß und Feindschaft auf solchen Grund-wacht-meister geworfen, so daß er ihm sogar damals schon mit Todtschießen bedrohlich gewesen. Nun hat sich den 10. verstrichenen Monats May mit ihm weiters sich geäußert, daß er in seiner Wohnung zum grünen Papagen bey Maria-hülff mit einer seinigen Nachbarin, welchen seine Kinder deroselben aus einem vor ihrer Thür gehabten Garten-trüherl einige Haus-wurzen ausgerissen, in einen so heftigen Wortstreit verfallen, daß diese darüber, ihn bey dem Grund-gericht zu verklagen, Anlaß genommen; in Folge dessen er auch von dem Grund-gericht auf den 15. dito zur Verantwortung vorberuffen worden. Hierüber ist er zwar gegen 9. Uhr Frühe erst-besagten Tages als der ihm bestimmten Zeit bey dem Grund-richter unweigerlich erschienen, zumalen ihm aber eben allda vor der Gerichts-stuben eingefallen, daß unfehlbar auch vor-erwehnter Grund-wacht-meister bey der Session sich befinden werde, als ist er, ohne den würllichen Vorstand mit seiner Gegen-parthey weiters abzuwarten, sogleich wieder von dannen hinweg, und nacher Haus zurück gegangen, alwo er bis gegen Mittag mit Holz-hacken sich beschäftigt, nach eingenommenen Mit-

Mittag-mal aber sein Ehe-weib ausgeschickt hat. Sobald er nun in seiner Wohnung allein sich befunden, hat er eine in seinem Laden an der Wand gehangene alte Flinte von dannen herabgenommen, und (weil er sich eingebildet, daß er unfehlbar wieder, und zwar vermutlich durch den ihm ohnehin verhassten Grund-wacht-meister zu gefänglichen Verhaft abgehohlet werden dürfte, zugleich aber den Vorsatz gefasset, gegen jedermann, der ihm zu arrestiren dahin kommen wurde, sich auf das äußerste zu wehren) aus sothaner Flinte den darinnen gewesten alten Blind-schuß heraus gezogen, dargegen selbe mit frischen Pulver, auch einer bleyernen Kugel, und einem kleinen Kiesel-steinlein geladen, sofort die also geladene Flinte in so lang in seiner Kuchel an der Wand lähnend in Bereitschaft gehalten, bis er von ungefähr gegen Abend ob-gedacht seine Nachbarin nacher Haus kommen, und in dem Hof allda herum gehen gesehen, bey dero Erblickung er alsobald die frisch geladene Flinte ergriffen, und mit solcher in den Hof hinaus, in förmlicher Stellung, als ob er auf sie schießen wollte, solcher Nachbarin entgegen gegangen; es hat aber diese seiner Wut durch die eilends in ihre eigene Wohnung hinein ergriffene Flucht, mit hinter sich zugesperrter Thüre sich entzogen, worauf auch er H... nachdeme er zuvor so gar annoch in ihr Fenster hinein gezielet, sie aber in ihrer Kuchel hinter einem Pfeiler sich versteckt hatte, ohne weiteren Unternehmen, mit der Flinte zurück- und in sein Wohn-zimmer sich verfüget. Obwolen nun zwar wol er Delinquent hernachmals bey Gericht beharrlich vorgegeben, daß er dieses Weib mit solch- ihr angedrohten Schiessen nur schrecken, und, in Hinkunft vor seiner Forcht zu tragen, verleiten wollen, so hat doch dieselbe aus Sorge, daß sie vor ihm ihres Lebens niemalen recht sicher wäre, den diesfälligen Hergang der Sache sogleich neuer Dingen bey dem Grund-richter angedeutet, welcher hierauf unverzüglich den mehr ermeldeten Grund-wacht-meister, nebst einem Grund-wachter zu dem Ende in das Haus zum grünen Papagen abgeschicket, auf daß sie ihn H... von dannen abholen, und zu Verhaft bringen solten. Da nun hierüber viel erdeuteter Wacht-meister mit dem Wächter allda gegen 7. Uhr Abends in seinem des Delinquentens Fragner-laden durch dassiges Gassen-thürl eingetreten, er H... aber eben damals alldarinnen rückwärts unter seiner Kuchel-thür stehend, solch ihre beyderseitige Ankunft ersehen, hat er augenblicklich die unweit davon an der Wand gelähnte Flinte mehrmalen ergriffen, und nach vorläufiger Span-

Spannung des Hahns, folche an seine rechte Wang, mit gegen dem nur bey 4. Schritte vor ihm gestandenen Wacht-meister gehaltenen Mund-loch, ordentlich angeschlagen, auch unter denen ausgesprochenen Worten: Aha! bist du schon da? Ich habe schon lang auf dich gewartet! Feuer gegeben, andurch aber dem Wacht-meister linker Seits durch den Mund hinein mit Einschlagung zweyer vorderen Schneid-zähnen über die Zunge, und linke Mandeln aufwärts bis in das Hinter-haupt in das Gehirn (alwo hernachmals bey der gerichtlich vorgenommenen Todten-beschau die zerquetschte bleyerne Kugel samt dem ob-berührten Steinlein gefunden worden) einen dergestaltigen Schuß beygebracht, daß dieser hiervon knall und fall auf der Stelle, ohne mehr von sich gegebenen mindesten Lebens-zeichen, todt zur Erde darnieder gesunken ist. Und zumalen hierüber er Delinquent, wiewolen nach annoch vielfältiger Gegenwehre endlichen doch von dem anwesenden Grund-wachter überwältiget, sohin gefänglich eingeliefert, wider ihne auch darauf der gewöhnliche Criminal-proceß unverzüglich abgeführt worden ist, in welchem er unter anderen, den Vorsatz, wiederholten Wachtmeister bey dessen allenfalliger Dahinkunft tod zu schießen, schon bey der Ladung der Flinte gefasset zu haben, freymütig eingestanden hat; Als ist ihme hierauf von dem Kaiserl. Königl. Stadt-und Land-gericht das End-urtheil dahin geschöpft, solches auch von Hochlöbl. Regierung in Justiz-sachen bestättiget worden, daß er Wilhelm H... vor das alhiefige Schotten-thor auf dasigen Raben-stein geführt, allda ihme die rechte Hand, und der Kopf abgeschlagen, sodann die abgeschlagene Hand an den Pranger angeheftet werden solle. Andern seines gleichen zum erspiegelnden Exempel, und Abscheuen.

Gott seye seiner armen Seelen gnädig und barmherzig!

E R D E.

